

Fachhochschulreife

(§ 82a ThürSchulO Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife)

allgemeine Bemerkungen:

- Besuch des Gymnasiums bis mindestens Ende Klasse 11 notwendig
- anschließend mindestens einjährige praktische Tätigkeit (abgeschlossene Berufsausbildung oder mind. einjährige Teilnahme an Berufsausbildung, gelenktes Praktikum, Bundesfreiwilligendienst)
- Berechnung der Durchschnittsnote nach Anlage 16 Abschnitt A ThürSchulO

Voraussetzungen:

- 15 anrechenbare Kurse aus 2 aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren notwendig, davon:
 - müssen Halbjahresergebnisse aus 2 aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren in 2 eA-Fächern mindestens 20 Punkte ergeben, wovon max. 2 Ergebnisse unter 5 Punkten sein dürfen
 - müssen 9 Halbjahresergebnisse mit mind. 5 Punkten eingebracht werden
- insgesamt müssen mind. 95 Punkte erreicht werden
- es müssen je 2 aufeinanderfolgende Halbjahresergebnisse in De, Ma, einer fortgeführten FS, einer Naturwissenschaft (Bi, Ch oder Ph) und einer Gesellschaftswissenschaft (Ge, Gg, Sk, Wr, Et oder Re) eingebracht werden
- von weiteren Fächern können max. je 2 aufeinanderfolgende Halbjahresergebnisse einbezogen werden
- 0 Punkte werden nicht angerechnet
- alle Halbjahresergebnisse werden einfach gewertet

